

Das Kinderschutzkonzept des Naturkindergarten Oberrieden e.V.

zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung



Kontakt:
Naturkindergarten Oberrieden e.V.
Witzenhäuser Straße 19
37242 Oberrieden
kontakt@naturkindergarten-
oberrieden.de

Bankverbindung:
VR-Bank Mitte eG
IBAN: DE95 5226 0385 0001 4660 70
BIC: GENODEF1ESW

Vereinsitz: Bad Sooden-Allendorf
Vorstand: J. Hartung, J. Siebold
Registergericht: Amtsgericht Eschwege
HRB: VR 1931
Ust-IDNr.: 041 250 02212



Kinder-Schutzkonzept des Naturkindergarten Oberrieden e.V. zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

gemäß der Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und Träger Naturkindergarten Oberrieden e.V.

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Maßnahmen der Prävention.....	4
2.1 Maßnahmen auf Seiten des Trägers.....	4
2.2 Maßnahmen auf Seiten der Einrichtung.....	4
3. Hinweise zur Dokumentation.....	10
4. Datenschutz.....	11
5. Persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII.....	11
6. Anhang Gesetzestexte	12



1. Präambel

Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung,
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit,
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen,
- Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen,
- Fürsorge,
- Ernährung,
- Partizipation,
- Meinungsäußerung,
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

Der Schutz dieser Rechte und des Wohls der Kinder ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung (§ 22 Abs.3 SGB VIII). Die nachfolgenden Verfahrensweisen stellen entsprechend der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zwischen dem Jugendamt Werra Meißner und dem Träger Naturkindergarten Oberrieden e.V. vom 01.08.2020 sicher, dass der gesetzliche Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von allen Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung Naturkindergarten Oberrieden umgesetzt wird.

Der Träger, vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 Abs.2 BGB, ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts und regelt die internen Zuständig- und Verantwortlichkeiten. Er prüft die persönliche Eignung der Mitarbeiter gemäß § 72a SGB VIII. Er sorgt dafür, dass alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtung mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und im Umgang mit Fragen zum Kinderschutz kontinuierlich fortgebildet werden. Bei Teambesprechungen und in der Zusammenarbeit mit Eltern wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.

Die Handhabung des Schutzkonzeptes und die Fallbearbeitung erfordern in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation aller Schritte im vorgegebenen Verfahren.



Das Schutzkonzept gilt ab 10.08.2020. Es wird regelmäßig von Vorstand und Einrichtungsmitarbeiter*innen gemeinsam überprüft.

2. Maßnahmen der Prävention

Damit der Schutzauftrag in der Praxis der Einrichtungen wahrgenommen werden kann, sind präventive Maßnahmen des Trägers und der MitarbeiterInnen der Einrichtungen erforderlich.

2.1 Maßnahmen auf Seiten des Trägers

Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeit*innen mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht werden. Träger und Mitarbeiter*innen tragen Sorge, dass sie sich regelmäßig über die sich aus dem Schutzkonzept ergebenden Aufgaben (z.B. Dokumentation, Elterngespräche, Kinderschutz) fortbilden.

Der Träger achtet darauf, dass in der jeweiligen Einrichtungskonzeption Themen wie das Schutzkonzept, professioneller Umgang mit Körperkontakt, Nähe und Distanz, Kinderrechte, kindliche Sexualität, Macht und Abhängigkeit Berücksichtigung finden. Für die Bearbeitung der Themen werden zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Der Träger sorgt dafür, dass den Mitarbeiter*innen der Einrichtung bekannt ist, zu welchen insoweit erfahrenen Fachkräften sie Kontakt aufnehmen können, um ihren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen.

2.2 Maßnahmen auf Seiten der Einrichtung

Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Bei teamgeleiteten Einrichtungen trägt das gesamte Team die Verantwortung. Es empfiehlt sich, einem Teammitglied die Zuständigkeit für diesen Aufgabenbereich zu übertragen und durch Fortbildungen eine entsprechende Qualifizierung sicher zu stellen.

Hilfsangebote für Eltern und Kinder im Stadtteil und den umliegenden Stadtteilen sind den Mitarbeiter*innen der Einrichtung bekannt. Informationen und Adressen der entsprechenden Institutionen und Beratungseinrichtungen werden im Bedarfsfall an die Eltern weitergegeben.



Im Rahmen der Konzeptionsentwicklung, in Teambesprechungen, Elterngesprächen und Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfasst für Kindertageseinrichtungen folgende Verfahrensschritte:

1. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen.
2. Schritt: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vornehmen.
3. Schritt: Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen.
4. Schritt: Das Jugendamt informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben.
5. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen

1. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen.

Sobald ein*e Mitarbeiter*in Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen wahrnimmt, dokumentiert sie*er ihre Beobachtung und nimmt eine individuelle Risikoeinschätzung mit Hilfe der Checkliste vor.

Anschließend beruft sie*er unverzüglich (ggf. auch außerhalb der Teamsitzung oder Supervision) eine kollegiale Beratung ein und informiert, die Leitung. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung soll unbedingt im Zusammenwirken mehrerer pädagogischer Fachkräfte vorgenommen werden. Die *Leitung* übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens und klärt zu Beginn der kollegialen Beratung die Zuständigkeiten für Moderation und Dokumentation. Das Ergebnis der kollegialen Beratung wird in Form der „Risikoeinschätzung im Team“ dokumentiert.



Die kollegiale Beratung ist verbindlich durchzuführen. Während der Beratung werden gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung anhand der Checkliste im Hinblick auf

- Vernachlässigung
- körperliche oder seelische Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt
- Entzug von Chancen

überprüft.

Die Mitwirkung und Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes (entsprechend seines Alters) ist für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos gesetzlich verpflichtend und im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft wichtig. Es muss daher nach der kollegialen Beratung, so früh wie möglich, ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt werden, um die Eindrücke besser einordnen zu können. Dabei besteht die Möglichkeit, etwas über die Problemsicht der Eltern und über ihre eventuelle Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, zu erfahren. Von diesem Gespräch kann nur dann abgesehen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre.

Je nach Fall kann dieses Gespräch auch nach der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen. Die Dokumentation des Gespräches mit den Sorgeberechtigten erfolgt mit Hilfe eines Gesprächsprotokolls.

Nach der Überprüfung (kollegiale Beratung, Checkliste, Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes) fällt die Entscheidung, ob keine, eine drohende oder eine akute Gefährdung vorliegt. Eine akute Gefährdung liegt vor, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden.

Sind aufgrund der Überprüfung Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung festgestellt worden, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft zeitnah hinzugezogen werden. Die *Einrichtungsleitung* stellt den Kontakt her (Anlage 6a) und setzt den *Vorstand* in anonymisierter Form sofort darüber in Kenntnis.



Kommen die pädagogischen Fachkräfte am Ende der kollegialen Beratung oder zu einem späteren Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt, muss unverzüglich das zuständige Jugendamt informiert werden. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Über die Information des Jugendamtes sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, außer wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre. Der Vorstand wird über das Vorgehen in anonymisierter Form zeitnah informiert.

2. Schritt: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrene Fachkraft vornehmen

Die hinzugezogene insoweit erfahrene Fachkraft nimmt aufgrund der vorliegenden Dokumentation(en) und Schilderungen des pädagogischen Teams, jeweils in anonymisierter Form, eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vor.

Dabei wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der einrichtungseigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen (Hilfen zur Erziehung §§ 27-36 SGB VIII, vgl. Anhang Gesetzestext) notwendig erscheint. Auf der Grundlage der gemeinsamen Einschätzung treffen die Beteiligten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen und entwickeln Vorschläge, wie das Gefährdungsrisiko abzuwenden ist.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht werden gemeinsam bewertet und zusammen mit den nächsten Schritten dokumentiert (s. Anlage 6b, Ergebnis Fallbesprechung mit der insoweit erfahrene Fachkraft).

3. Schritt: Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen

Zwei pädagogische Fachkräfte führen auf der Grundlage des erarbeiteten internen Beratungsplans zeitnah ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten mit dem Ziel, gemeinsam einen individuellen Schutzplan zu vereinbaren. Das betroffene Kind wird in altersgerechter



Weise und nach entsprechender fachlicher Einschätzung einbezogen. Es empfiehlt sich, dieses Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorzubereiten.

In diesem Gespräch wird über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertageseinrichtung informiert und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der im individuellen Schutzplan entwickelten Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt sein sollte.

Mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche und konkrete Absprachen über das weitere Vorgehen bzw. geeignete Hilfen vereinbart und Erfolgs- und Abbruchkriterien definiert. Die Absprachen werden im individuellen Schutzplan dokumentiert und von allen Gesprächsteilnehmer*innen unterschrieben.

Bei den geeigneten Hilfen kann es sich um Hilfen handeln, die die Einrichtung selbst anbietet, oder um externe Hilfen. Handelt es sich um externe Hilfen, die nur über das Jugendamt gewährt werden können, müssen die Eltern über ihren Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27-36 SGB VIII) informiert und bei der Beantragung unterstützt werden. Die *Leitung* unterstützt die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu externen Hilfsangeboten. Fehlen den Personensorgeberechtigten die sprachlichen Voraussetzungen für ein umfassendes Verständnis des Vereinbarten, muss die Einrichtung eine zuverlässige und professionelle Übersetzung (auf keinen Fall durch (minderjährige) Angehörige!) sicherstellen.

Das pädagogische Team begleitet über einen vorher zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Schutzplans, schätzt die Wirkungen der durchgeführten Hilfsmaßnahmen ein, nimmt ggf. Änderungen im Schutzplan vor und definiert evtl. Erfolgs- und Abbruchkriterien neu. Dies geschieht in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Um die Inanspruchnahme von externen Hilfeangeboten überprüfen zu können, sollen die Sorgeberechtigten gebeten werden, die Hilfe gewährende Einrichtung von der Schweigepflicht soweit zu entbinden, dass die Umsetzung und der Erfolg des Schutzplanes beurteilt werden können.



4. Schritt: Jugendamt informieren, falls Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben

Wenn eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation zu erreichen, wird eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt oder direkt das Jugendamt informiert.

Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind vor allem:

- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar.
- Es besteht auf Elternseite eine fehlende Problemeinsicht, eine unzureichende Kooperations-bereitschaft oder eine eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe(n) anzunehmen.
- Bei der Überprüfung des Schutzplanes kann sich über den Erfolg der vereinbarten Hilfen nicht ausreichend Gewissheit verschafft werden.
- Bisherige Unterstützungsversuche waren bislang unzureichend und es können einrichtungsintern keine weiteren Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Wenn die Ziele des Schutzplans nicht erreicht werden konnten oder der Träger sich darüber keine Gewissheit verschaffen kann und die Personensorgeberechtigten den für erforderlich erachteten Kontakt zum Jugendamt von sich aus ablehnen, informiert die *Einrichtungsleitung* das Jugendamt auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Über die Information des Jugendamtes sind die Personensorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen, außer wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wäre.

Zur Vorbereitung und Dokumentation dieser Entscheidung wird ein vorgegebenes Formblatt genutzt. Über dieses Vorgehen werden die Personensorgeberechtigten in Kenntnis gesetzt. Vorstand wird in anonymisierter Form von der Einrichtungsleitung unverzüglich informiert.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt mündlich und schriftlich. Schriftlich werden folgende Informationen übermittelt:



- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung (kurzer Bericht oder ausgefüllte(n) Checkliste(n)),
- Angaben zu der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den gegenüber den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und darüber, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

Nach erfolgter Meldung an das Jugendamt hat die Einrichtung die Möglichkeit das Jugendamt um Rückmeldung zu bitten. Es ist mit dem Jugendamt vereinbart, dass Kitas eine Rückmeldung erhalten dürfen und sollen. Sind die Eltern nicht einverstanden, wird die Rückmeldung lediglich darin bestehen, dass der Fall im Jugendamt bearbeitet wird.

3. Hinweise zur Dokumentation

In der Dokumentation muss jeder einzelne Schritt des Verfahrens festgehalten werden. Allgemein werden dabei das Datum, die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Einschätzungsergebnis, die vereinbarten Maßnahmen, die verantwortlichen Personen, das Zeitfenster und der Zeitaufwand dokumentiert. Wenn ihr die jeweiligen Anlagen nutzt, seid ihr hier gut aufgestellt.

Für die Falldokumentation haben sich folgende Fragen als Leitfaden bewährt:

- Wer hat wann durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen auf Leitungsebene und vom Träger wurden wann informiert?
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen? Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung, welche Hypothesen wurden entwickelt?
- Wann wurde die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?



- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie vorgeschlagen werden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern vereinbart?
- Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung dieser Vereinbarungen?
- Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?
- Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann wurden die Eltern vorher darüber in Kenntnis gesetzt? Wenn nicht, warum nicht?

4. Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X ergeben, verpflichtet. Ausnahme: Akute Kindeswohlgefährdung.

Daten müssen in der Regel direkt bei den Betroffenen selbst erhoben werden. Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für die gesetzliche Aufgabe erforderlich sind. Anvertraute Daten und in der Kindertageseinrichtung erstellte Dokumentationen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Sie werden nicht in der Kinderakte aufbewahrt. Sie dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies erforderlich oder vorgeschrieben ist.

5. Persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII

Der Träger achtet im Rahmen eines geregelten Einstellungsverfahrens darauf, dass für alle Beschäftigten neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung nach § 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII vorliegt. Dazu lässt sich der Träger ein *erweitertes* Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 und § 30a Abs 1 BZRG vorlegen.

Ebenso lässt sich der Träger in der Regel von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen. Ehrenamtliche erhalten, bei Beantragung einer Gebührenbefreiung bei der örtlichen Meldebehörde, das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei.



Praktikant*innen und Schüler*innen, die in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, legen in der Regel auch ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei zeitlich befristeten Aufenthalten in der Einrichtung kann das Unterschreiben der persönlichen Erklärung eine Alternative sein.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Der Träger lässt sich das Führungszeugnis im Abstand von längstens fünf Jahren erneut vorlegen. Vorlage und Wiedervorlage des *erweiterten* Führungszeugnisses muss auch durch die bereits beschäftigten Mitarbeiter*innen erfolgen.

Alle Mitarbeiter*innen werden informiert und unterschreiben eine Belehrung zu ihren Pflichten gemäß § 72a SGB VIII.

6. Anhang Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



(4) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung, ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft, insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII (3) Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Kontakt:

Naturkindergarten Oberrieden e.V.
Witzenhäuser Straße 19
37242 Oberrieden
kontakt@naturkindergarten-
oberrieden.de

Bankverbindung:

VR-Bank Mitte eG
IBAN: DE95 5226 0385 0001 4660 70
BIC: GENODEF1ESW

Vereinsitz: Bad Sooden-Allendorf
Vorstand: J. Hartung, J. Siebold
Registergericht: Amtsgericht Eschwege
HRB: VR 1931
Ust-IDNr.: 041 250 02212



(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

[...]

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

[...]

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.



(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigt.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach

Kontakt:

Naturkindergarten Oberrieden e.V.
Witzenhäuser Straße 19
37242 Oberrieden
kontakt@naturkindergarten-
oberrieden.de

Bankverbindung:

VR-Bank Mitte eG
IBAN: DE95 5226 0385 0001 4660 70
BIC: GENODEF1ESW

Vereinsitz: Bad Sooden-Allendorf
Vorstand: J. Hartung, J. Siebold
Registergericht: Amtsgericht Eschwege
HRB: VR 1931
Ust-IDNr.: 041 250 02212



Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§30a Bundeszentralregistergesetz BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des SGB VIII

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Hilfen zur Erziehung §§ 27-36 SGB VIII

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn



dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) [...]

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer



Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Kontakt:
Naturkindergarten Oberrieden e.V.
Witzenhäuser Straße 19
37242 Oberrieden
kontakt@naturkindergarten-
oberrieden.de

Bankverbindung:
VR-Bank Mitte eG
IBAN: DE95 5226 0385 0001 4660 70
BIC: GENODEF1ESW

Vereinsitz: Bad Sooden-Allendorf
Vorstand: J. Hartung, J. Siebold
Registergericht: Amtsgericht Eschwege
HRB: VR 1931
Ust-IDNr.: 041 250 02212



Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(1) ...



(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die



Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. ...

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) ...

